

## **Rangieren mit Einparkhilfe**

In einem viel beachteten Urteil vom 19.07.2007 (275 C 15658/07) hat das Amtsgericht München noch einmal deutlich die Maßstäbe zurecht gerückt, die an das Rückwärtsfahren mit einem Kraftfahrzeug anzulegen sind. Viele Fahrzeugführer vertrauen mittlerweile – im wahrsten Sinne des Wortes – „blind“ ihrer elektronischen Einparkhilfe und auch ihrem Navigationssystem. Immer häufiger werden Unfälle registriert, bei denen diese elektronischen Hilfen eine Rolle spielen.

In dem entschiedenen Fall setzte ein Fahrer in einer Tiefgarage rückwärts mit einem angemieteten Pkw in eine Parklücke. Die elektronische Einparkhilfe zeigte die höher liegende Begrenzung des Parkfeldes nicht an, sodass es zu einer Beschädigung der Heckklappe kam. Den eingetretenen Schaden hat der Pkw-Fahrer zu tragen. Nach der Entscheidung des AG München darf sich ein Fahrzeugführer nicht auf eine elektronische Einparkhilfe verlassen. Das Rückwärtsfahren mit einem Kraftfahrzeug erfordert höchste Sorgfalt des Fahrers. Er muss selber zurückschauen, und zwar nicht nur durch den Spiegel, und ggf. auch aussteigen, um sicherzustellen, dass ein Rückwärtsfahren ohne Anstoß möglich ist.

Es steht zu erwarten, dass sich die meisten Gerichte dieser Rechtsprechung anschließen werden.

Markus Pütz, Rheinbach  
Rechtsanwalt

P Sütz  
Rechtsanwalt